



Umwelt und Energie (uwe)

Geschäftsstelle, Ereignisdienste und Lärm

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

Telefax 041 228 64 22

uwe@lu.ch

www.uwe.lu.ch

Lärmsanierung der Gemeindestrassen: Rechtliche Grundlagen

Das Umweltschutzgesetz (USG) sowie die Lärmschutzverordnung (LSV) bilden die rechtliche Grundlage, der „Leitfaden Strassenlärm“ des BAFU zeigt die daraus entstehenden Verpflichtungen für die Strasseneigentümerinnen auf.

(Link Leitfaden Strassenlärm:

<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00036/index.html?lang=de>)

Nachfolgende Zusammenfassung vermittelt den Gemeinden einen Überblick über die anstehenden Aufgaben.

Allgemeine Grundsätze

Gemäss Art. 13 LSV (SR 841.41) sind ortsfeste Anlagen (z. B. Strassen) soweit zu sanieren, - als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und - dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Kosten der Lärmsanierung trägt die Anlageeigentümerin (Art. 16 LSV), bei Gemeindestrassen demzufolge die Gemeinde (vgl. dazu § 18 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz; EGUSG).

Die Lärmsanierung erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Massnahmen an der Quelle (z. B. Geschwindigkeitsreduktion)
2. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (z. B. Lärmschutzwände)
3. Massnahmen an den Gebäuden (z. B. Schallschutzfenster)

Lärmbelastungskataster / Ermittlungspflicht der Lärmbelastung auf Gemeindestrassen

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten werden oder ihre Überschreitung zu erwarten ist, muss die Aussenlärmbelastung ermittelt werden (Art. 36 LSV).

Die Vollzugsbehörde (uwe) kann diese Ermittlung selber vornehmen oder anordnen. Nachdem unsere Dienststelle eine erste Abschätzung zum Sanierungsbedarf vorgenommen hat, gehen wir davon aus, dass die weiteren Ermittlungen von der Gemeinde durchgeführt werden.

Bei Strassen sind die Lärmbelastungen in einem Lärmbelastungskataster festzuhalten. Dieser steht allen Personen zur Einsicht offen, soweit keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 37 LSV).

Gemäss § 18 EGUSG sind für Gemeinde- resp. Stadtstrassen die jeweiligen Gemeinden verpflichtet, einen Lärmkataster zu erstellen, sofern Grund zur Annahme besteht, dass die massgebenden Grenzwerte überschritten werden.

Massnahmen an der Quelle

Als Massnahmen an der Quelle kommen in erster Linie verkehrsberuhigende Massnahmen in Frage, wie z. B. Tempo-30 Zonen oder ein LKW- Fahrverbot.

Wir empfehlen der Gemeindebehörde, vor dem Start konkreter Lärmsanierungsprojekte (LSP) grundsätzliche Überlegungen zu möglichen verkehrsberuhigenden Massnahmen auf dem Gemeindegebiet anzustellen und zu dokumentieren. Ein entsprechendes Konzept wird bei der Argumentation im Rahmen der künftigen Lärmsanierungsprojekte helfen, warum in kon-

kreten Fällen allfällige verkehrsberuhigende Massnahmen umgesetzt, bzw. nicht umgesetzt werden sollen.

Ersatzmassnahme Schallschutzfenster / Kantonales Beitragsmodell

Bei Liegenschaften, wo die Alarmwerte trotz Lärmsanierung nicht eingehalten werden, sind als Ersatzmassnahme bei bestehenden Gebäuden die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen (Art.15 LSV). Diese Massnahme ist obligatorisch, die Kosten dafür trägt die Gemeinde.

Bei einem grossen Teil der Liegenschaften liegen die Lärmbelastungen zwischen dem Immissionsgrenzwert und dem Alarmwert und dennoch sind aus verschiedenen Gründen oft keine Lärmschutzmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg möglich. Daher hat der Kanton Luzern beschlossen, ab einer Lärmbelastung von 66 dB(A) tags nach der Lärmbelastung abgestufte Beiträge an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern auszurichten (Beiträge von 20% bis 80%). Aus Gründen der Gleichbehandlung wird empfohlen, für Gemeindestrassen dieses, über das gesetzliche Minimum hinausgehende Beitragsmodell zu übernehmen.

(Link kantonales Beitragsmodell:

http://www.vif.lu.ch/index/laermschutz/ls_schallschutzfenster.htm)

Bundesbeiträge

Nach Art. 21 ff. LSV leistet der Bund bei bestehenden, lärmsanierungspflichtigen Strassen Beiträge an Lärm- und Schallschutzmassnahmen. Die Gemeindestrassen fallen gemäss Bundesrecht in die Kategorie der „Übrigen Strassen“. Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) werden die Bundesbeiträge anhand der Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen bemessen und in einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton geregelt.

Der Bundesbeitrag an die Planungskosten beträgt 15 % und an Lärmschutzwände 25 %. Für ersatzweise eingebaute Fenster bei Alarmwertüberschreitungen werden vom Bund pauschal Fr. 400.00 vergütet. Die Bundesbeiträge an freiwillig eingebaute Fenster betragen pauschal Fr. 200.00, sofern der Immissionsgrenzwert überschritten wird.

Der Bund gewährt die Beiträge für Lärmsanierungen und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden nur bis zum Ablauf der Lärmsanierungsfrist (bei den Gemeindestrassen bis 31. 03. 2018).

Die Gemeinden melden der Dienststelle *vif* die lärmsanierungsbedürftigen Gemeindestrassen oder Abschnitte davon im Voraus, damit sie in die Erhebungen des BAFU und in der Programmvereinbarung 2012-2015 resp. 2016-2018 zwischen Kanton und Bund aufgenommen werden können.

Vorprüfung des Lärmsanierungsprojektes

Mit dem Lärmsanierungsprojekt werden Lärmschutzmassnahmen (1. Massnahmen an der Quelle, 2. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg) bezüglich ihrer technischen und betrieblichen Machbarkeit sowie hinsichtlich Wirkung und Wirtschaftlichkeit untersucht und beurteilt. Für Gebäude, bei denen die Immissionsgrenzwerte trotz Massnahmen nicht eingehalten werden können oder falls eine komplette Sanierung unverhältnismässig wäre, müssen von der Gemeinde Erleichterungen beantragt werden.

Die Vorprüfung der Unterlagen durch unsere Dienststelle dient dazu bereits vor der öffentlichen Auflage allfällige Unstimmigkeiten wenn möglich auszuräumen und bei kritischen Fällen eine Konsenslösung zu finden.

Entscheid

Nach § 17 EGUSG und § 1 der Umweltschutzverordnung werden allfällige Erleichterungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Lärmschutz durch die Dienststelle *uwe* gewährt.